



Sitzung vom: 7. Dezember 2021  
Beschluss Nr.: 223

## **Postulat betreffend „Für eine starke Obwaldner Justiz – Aufsicht über Anwälte und Urkundspersonen“; Beantwortung.**

### **Der Regierungsrat beantwortet**

das Postulat „Für eine starke Obwaldner Justiz – Aufsicht über Anwälte und Urkundspersonen“ (53.21.01), welches von Kantonsrat Mike Bacher, Engelberg, und 15 Mitunterzeichnenden am 28. Oktober 2021 eingereicht worden ist, wie folgt:

#### **1. Gegenstand des Postulats**

Gemäss Postulat wird der Regierungsrat beauftragt, die Aufsicht über die Anwälte und Urkundspersonen zu überprüfen und dem Kantonsrat hierüber Bericht zu erstatten. Dabei sollen auch allfällige zu ergreifende Massnahmen und Anpassungen vorgeschlagen werden. In der Begründung wird sinngemäss ausgeführt, dass regelmässig geprüft werden solle, ob die gewählte Aufsichtsform den zunehmenden Herausforderungen genügen oder strukturelle Anpassungen ratsam seien. Die Aufsicht über die Anwälte und Urkundspersonen sei in diesem Sinne genauer anzuschauen.

#### **2. Aufsicht über die Anwalts- und Urkundspersonen**

##### **2.1 Anwaltskommission**

Personen, die über ein Anwaltspatent verfügen, unterstehen bei der Ausübung von anwaltschaftlichen Tätigkeiten der staatlichen Aufsicht. Diese Aufsicht wird im Kanton Obwalden von der Anwaltskommission ausgeübt. Der Regierungsrat wählt jeweils auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Anwaltskommission von fünf Mitgliedern sowie eine Aktuarin oder einen Aktuar. Der Anwaltskommission sollen einerseits Fachleute aus den kantonalen Gerichts-, Verwaltungs- oder Untersuchungsbehörden und andererseits Anwältinnen und Anwälte, welche im kantonalen Register eingetragen sind, angehören.

Die Anwaltskommission führt das kantonale Anwaltsregister, ist zuständig für das Aufsichts- und Disziplinarwesen, erteilt das Anwaltspatent, entscheidet über die Befreiung vom Berufsgeheimnis und erfüllt als Aufsichtsbehörde die weiteren Aufgaben, die ihr das Bundesrecht zuweist (Art. 14 Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [BGFA; SR 935.61], Art. 1 ff. Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes [AnwG; GDB 134.4]).

##### **2.2 Notariatskommission**

Die öffentliche Beurkundung stellt einen Akt der freiwilligen oder nichtstreitigen Gerichtsbarkeit dar. Ihre Organisation ist eine staatliche Aufgabe. Die Urkundspersonen üben eine amtliche Tätigkeit aus, und zwar auch dann, wenn die Beurkundungsbefugnis nicht auf einem Amt beruht. Der Kanton Obwalden kennt das freiberufliche Notariat, wobei es daneben auch noch ein (redu-

ziertes) Amtsnotariat gibt. Urkundspersonen sind die Notarinnen und Notare sowie die Beglaubigungs- und Protestbeamtinnen und -beamten (im Gegensatz zum „Gemeindenotar“ wurde der „kantonale Amtsnotar und sein Stellvertreter“ mit dem Gesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket vom 19. Mai 2016 [OGS 2016, 035] abgeschafft).

In ihrer amtlichen Tätigkeit unterstehen die Urkundspersonen der staatlichen Aufsicht. Die Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen ist die Notariatskommission. Der Regierungsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Notariatskommission von fünf Mitgliedern sowie die Aktuarin oder den Aktuar. Der Notariatskommission sollen Fachleute aus den kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden sowie mindestens zwei Urkundspersonen angehören (Art. 9a Gesetz über die öffentliche Beurkundung [BeurkG; GDB 210.3]).

Die Notariatskommission ist Disziplinarbehörde und Prüfungskommission. Sie erteilt die Beurkundungsbefugnis, führt das Register über die im Kanton Obwalden tätigen Urkundspersonen, entscheidet über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht und erfüllt weitere Aufgaben, die ihr das Gesetz zuweist (Art. 9b BeurkG).

### 2.3 Aufsicht über die Anwalts- und Notariatskommission

Die Anwaltskommission und die Notariatskommission unterstehen der Aufsicht des Regierungsrats. Das Verwaltungsgericht ist erste und einzige kantonale Rechtsmittelinstanz gegen die Entscheide der beiden Aufsichtskommissionen (Art. 21. AnwG; Art. 9c BeurkG). Die Aufsicht des Regierungsrats konzentriert sich auf die allgemeine administrative Aufsicht. Sie wird vom Sicherheits- und Justizdepartement bzw. vom Amt für Justiz wahrgenommen, wo die Aufsichtskommissionen organisatorisch angegliedert sind (Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 7 Ausführungsbestimmungen über die Aufgaben und Gliederung der Departemente [GDB 133.111]). Jährlich wiederkehrende Aufsichtshandlungen sind in der Regel die gemeinsame Erarbeitung des Budgets, des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichts. Die Präsidien und das Amt für Justiz treffen sich einmal jährlich zu einem Austausch.

## 3. Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat teilt die im Postulat geäusserte Ansicht, dass für die Gewährleistung einer funktionierenden Justiz diese regelmässig daraufhin zu überprüfen ist, ob die gewählten Aufsichtsformen den zunehmenden Herausforderungen genügen und strukturelle Anpassungen notwendig sind. Denn grundsätzlich ist dies eine Aufgabe der Exekutive.

### 3.1 Paritätische Zusammensetzung der Aufsichtskommissionen

Überprüfungsbedarf sehen die Postulanten insbesondere bei der Aufsicht über die Anwalts- und Urkundspersonen, da sich dort die Aufsichtskommissionen aus den kantonalen Behörden sowie den Anwalts- und Urkundspersonen selber zusammensetzen würden.

Nach dem Bundesrecht hätten die Kantone die Aufgabe der Anwaltskommission auch einem Anwaltsverband übertragen können. Die Kantone haben aber praktisch alle eine spezielle Aufsichtsbehörde eingesetzt, in die auch Vertreter der Anwaltschaft Einsitz nehmen, die also insofern paritätisch zusammengesetzt sind (Walter Fellmann, Anwaltsrecht, 2. Aufl., Bern 2017, § 2 N 689). Ähnlich verhält es sich auch bei der Aufsicht über die Urkundspersonen. Fast alle kantonalen Aufsichtsbehörden sind paritätisch zusammengesetzt, wobei stets auch Notarinnen und Notare in der Behörde vertreten sind. Dies weil damit die Sachkunde am besten gewährleistet ist (vgl. Bericht des Regierungsrats zum Gesetz und zur Verordnung über die öffentliche Beurkundung vom 13. Mai 1980, S. 3). Soweit notwendig ziehen die Kommissionen auch externe Fachexperten bei.

Allein aufgrund der paritätischen Zusammensetzung der Anwalts- und Notariatskommission im Kanton Obwalden ergibt sich vorliegend kein Überprüfungsbedarf.

### 3.2 Arbeitsweise der Aufsichtskommissionen

Die Postulanten sehen weiteren Überprüfungsbedarf im Umstand, dass die Aufsicht über die Anwalts- und Urkundspersonen in den vergangenen Jahren in Obwalden offenbar mehrfach zu Diskussionen Anlass gegeben habe. Die Postulanten lassen aber offen, welche Diskussionen sie konkret meinen und in welchem Sinn diese waren.

Soweit der Regierungsrat dies beurteilen kann, üben die beiden Aufsichtskommissionen die Aufsicht über die Anwalts- und Urkundspersonen mit viel Engagement und Fachwissen aus. Es gibt zurzeit keinen Anlass, an der korrekten Arbeitsweise der beiden Aufsichtskommissionen zu zweifeln.

Insoweit kann auch hier kein Abklärungsbedarf eruiert werden.

### 3.3 Zukünftige Herausforderungen

Die Anwaltskommission und die Notariatskommission werden im „Milizsystem“ geführt. Nicht zuletzt dank dem Engagement der Personen in diesen Aufsichtsgremien, die neben ihren beruflichen und familiären Tätigkeiten diese öffentlichen Ämter wahrnehmen, konnte der Kanton Obwalden die entsprechenden Aufsichtsaufgaben – welche im Übrigen Bundesaufgaben darstellen – in den letzten Jahrzehnten fachkompetent und kostensparend organisieren.

Tatsächlich aber hat sich in den letzten Jahren die Rekrutierung von geeigneten Personen in die beiden Aufsichtskommissionen zunehmend als schwierig erwiesen. Die Gründe hierfür sind nicht ganz klar. Es kann zurzeit lediglich vermutet werden, dass es an Gründen liegt wie etwa fehlende Wertschätzung für die Arbeit in den Aufsichtskommissionen, zunehmend schikanöse Anzeigen und dadurch vermehrte Überlastung der Kommissionen (vgl. dazu auch Anwaltsrevue 2013 S. 404) sowie organisatorische Notwendigkeiten, die aufgrund des Spardrucks bislang nicht umgesetzt werden konnten. Dies dürften im Wesentlichen die Herausforderungen sein, die es zu überwinden gilt, damit die beiden Aufsichtskommissionen auch weiterhin zuverlässig, kompetent und effizient ihre Aufgaben erfüllen können. Eine positive Wirkung auf die Rekrutierung von geeigneten Personen wird sich danach mit grosser Wahrscheinlichkeit automatisch einstellen.

In diesem Sinn hat das Sicherheits- und Justizdepartement im Rahmen eines Projekts bereits begonnen, den Handlungsbedarf im Bereich der beiden Kommissionen abzuklären, um dannzumal eine Verbesserung einleiten zu können.

## 4. Fazit und Antrag des Regierungsrats

Weder die paritätische Zusammensetzung noch die Arbeitsweise der Kommissionen lassen einen Überprüfungsbedarf erkennen. Es sind im Wesentlichen die oben genannten Herausforderungen, die es zu überwinden gilt, damit die beiden Aufsichtskommissionen auch weiterhin ihre Aufgaben gut erfüllen können. Das Sicherheits- und Justizdepartement hat sich dieser Thematik im Rahmen eines Projekts bereits angenommen.

In diesem Sinn beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat zu überweisen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Postulatstext)
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Amt für Justiz
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin



Versand: 16. Dezember 2021